

Musikschule Weesen

Schulreglement



FHB – 2.6.2 Schulreglement
Version: 1.0/21.03.2022

1. Aufgabe, Zweck und Ziele der Musikschule

Die Musikschule Weesen will:

- Ausserhalb des ordentlichen Musikunterrichtes die musikalische Ausbildung der Schülerinnen und Schüler erweitern;
- Einen gründlichen und geordneten Unterricht auf einem Musikinstrument vermitteln;
- Die Schülerinnen und Schüler auf weiterführende Studien vorbereiten;
- Den Kinder und Jugendlichen Anregungen für eine sinnvolle Freizeitgestaltung mitgeben;
- Den notwendigen Nachwuchs für das gemeinsame Musizieren heranbilden;
- Schulentlassenen, Jugendlichen und Erwachsenen die Möglichkeit bieten, ein Musikinstrument zu erlernen und die erworbenen Kenntnisse weiter zu fördern;
- Das kulturelle Leben innerhalb der Gemeinde mitgestalten.

2. Trägerschaft der Musikschule

Die Musikschule Weesen wird gemäss Art. 2 der Gemeindeordnung durch die Primarschulgemeinde Weesen getragen. Dieses Schulreglement dient zugleich als Schulbesuchsvertrag mit der Oberstufenschulgemeinde Weesen/Amden.

2.1 Kostenverteiler

Die Rechnung der Musikschule Weesen ist Bestandteil der Rechnung der Primarschulgemeinde Weesen. Die Primarschulgemeinde Weesen erhebt bei der Oberstufenschulgemeinde Weesen/Amden einen jährlichen Kostenbeitrag. Dieser wird nach folgender Formel berechnet.

$$\frac{\text{(Defizit)} \times \text{(Anzahl VolksschülerInnen OS Weesen-Amden)}}{\text{(Total VolksschülerInnen)}}$$

Zusätzlich wird bei der Oberstufenschulgemeinde Weesen-Amden eine Verwaltungskostenpauschale von Fr. 500.00 pro Jahr erhoben. Das Defizit ergibt sich aus dem Gesamtaufwand der Musikschule abzüglich Einnahmen (Beiträge der Erziehungsberechtigten, sonstige Einnahmen). Das Total VolksschülerInnen ist die Summe der VolksschülerInnen der Primarschule Weesen und der Oberstufe Weesen-Amden, welche die Musikschule Weesen besuchen.

Stichtage für die Erhebung der Schülerzahlen sind der 15. März und 15. September.

2.2 Kündigung

Diese Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf Ende eines Schuljahres gekündigt werden.

3. Zusammenarbeit mit benachbarten Musikschulen (Glarus/Amden/Schänis)

Es ist für Schüler und Schülerinnen aus Weesen auch möglich, den Unterricht bei einer Lehrkraft einer der benachbarten Musikschulen zu besuchen, solange die Musikschule Weesen über keine eigene Lehrkraft verfügt und die benachbarten Musikschulen über die entsprechende Kapazität verfügen. Auf Wunsch und bei verfügbaren Pensen der Musiklehrkräfte steht die Musikschule Weesen auch Schüler und Schülerinnen aus anderen benachbarten Gemeinden offen, insbesondere wenn deren eigene Musikschule in einem Fach keine Lehrkraft anzubieten hat.

4. Gliederung der Musikschule

Die Musikschule Weesen führt folgende Kurse:

4.1 Musikalische Grundschule

Die musikalische Grundschule dauert 2 Jahre und beginnt frühestens bei Schuleintritt. Pro Woche findet eine Lektion (50 Minuten) statt. Die Gruppen werden in der Regel als Halbklassen mit 5 bis 10 Schülerinnen und Schüler geführt. Die musikalische Grundschule ist die Vorstufe und bildet das Fundament für den Besuch des weiterführenden Musikunterrichts. Die musikalische Grundschule umfasst die folgenden Lernbereiche: Singen und Sprechen, Musik und Bewegung, Instrumentenkunde, Hörerziehung und die musikalische Begriffsbildung. Die Grundlagen der musikalischen Grundschule sind im Lehrplan Volksschule des Kantons St. Gallen festgehalten.

4.2 Instrumentalunterricht für Schülerinnen und Schüler während der obligatorischen Schulzeit

Der Beginn des Instrumentalunterrichts erfolgt in der Regel nach Besuch der musikalischen Grundschule, also ab der zweiten Klasse. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung in Absprache mit der Lehrkraft und den Erziehungsberechtigten.

Das Angebot an Instrumenten verändert sich entsprechend der Nachfrage. Der aktuelle Fächerkatalog wird jeweils frühzeitig vor jedem neuen Semester veröffentlicht oder kann bei der Schulleitung erfragt werden.

Bei der Wahl des Instrumentes ist neben der Neigung auch auf den körperlichen Entwicklungsstand zu achten. Es wird empfohlen, mit der entsprechenden Lehrperson vor der definitiven Anmeldung in Kontakt zu treten und eine Unterrichtsstunde und/oder Schnupperlektion zu besuchen.

Der Unterricht vermittelt den Schülerinnen und Schülern alle Grundlagen für das Spiel auf dem gewählten Instrument. Er wird als Einzel- oder Gruppenunterricht durchgeführt. Der Besuch der Musikschule ist nach dem Übertritt von der Primarschule in die Oberstufe sichergestellt.

4.3 Instrumentalunterricht an schulentlassene Jugendliche in Ausbildung (bis max. Alter 25) und Erwachsene

Für den Unterricht an schulentlassene Jugendliche und Erwachsene wird die Schulordnung sinngemäss angewendet.

4.4 Weitere Angebote

Über weitere Angebote entscheidet der Primarschulrat auf Antrag der Musikschulleitung.

5. Schulordnung der Musikschule Weesen

5.1 Organisation der Musikschule Weesen

5.1.1 Der Primarschulrat Weesen

- Bestimmt ein Ratsmitglied als verantwortliche Person für die Belange der Musikschule;
- Wählt die Schulleitung der Musikschule;
- Behandelt bei Bedarf die laufenden Geschäfte der Musikschule;
- Wählt die Musiklehrkräfte auf Antrag der Musikschulleitung;
- Genehmigt das Budget der Musikschule;
- Führt die Rechnung der Musikschule, welche in der Erfolgsrechnung der Primarschulgemeinde Weesen integriert ist.

5.1.2 Der Oberstufenschulrat Weesen-Amden

Bestimmt ein Ratsmitglied als verantwortliche Person für die Belange der Musikschule, welche an den Sitzungen des Primarschulrates mit beratender Stimme teilnehmen kann, wenn Geschäfte der Musikschule behandelt werden.

5.1.3 Die Musikschulleitung

Der Schulleitung obliegt die organisatorische Führung der Musikschule. Sie ist Verbindungsglied zwischen den Musiklehrkräften einerseits und der Trägerschaft andererseits. Sie überwacht den gesamten Unterricht an der Musikschule und stellt die notwendigen Anträge zuhanden des Primarschulrates. Die Aufgaben sind in einem separaten Pflichtenheft festgehalten. Die Schulleitung arbeitet eng mit dem Sekretariat der Primarschule Weesen zusammen.

5.1.4 Die Schulverwaltung

Die Administration der Musikschule wird vom Sekretariat der Primarschule geführt.

5.2 Schulbetrieb

5.2.1 Schuljahr

Die Anzahl der jährlichen Unterrichtswochen, die Ferien- und Feiertagsordnung sowie Semesterbeginn und Semesterende entsprechen dem Ferienplan der Primarschulgemeinde Weesen.

5.2.2 Zuteilung der Schülerinnen und Schüler

Die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den einzelnen Lehrkräften erfolgt durch die Schulleitung. Sie ist ebenfalls für Lehrpersonenwechsel zuständig.

5.2.3 Zuteilung der Unterrichtsräume

Die Zuteilung der Unterrichtsräume obliegt der Schulleitung.

5.2.4 Unterrichtszeiten

Der Unterricht an der musikalischen Grundschule wird als Gruppenunterricht in Lektionen von 50 Minuten pro Woche erteilt. Der Instrumentalunterricht wird als Einzel- oder Gruppenunterricht erteilt, und zwar in der Regel in Lektionen von 30 bis höchstens 60 Minuten pro Woche.

5.3 Anmeldungen und Abmeldungen

5.3.1 Eintritte

Eintritte sind nur auf Semesterbeginn möglich. Anmeldeschluss ist für das Herbstsemester der 15. Mai und für das Frühlingsemester der 15. Dezember.

5.3.2 Austritte

Austritte sind nur auf Ende eines Semesters möglich. Abmeldeschluss für das jeweils folgende Semester ist der 15. Mai bzw. der 15. Dezember. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Entsprechende Formulare können im Sekretariat oder auf der Homepage der Musikschule bezogen werden. Ohne Abmeldung kann das Schulgeld für ein weiteres Semester verrechnet werden.

5.4 Schulgelder

5.4.1. Bezahlung des Schulgeldes

Mit der Anmeldung verpflichten sich die Erziehungsberechtigten zur halbjährlichen Vorauszahlung des Schulgeldes gemäss Tarifordnung.

5.4.2. Tarifordnung

Für Volksschulkinder aus dem Gebiet der Primarschulgemeinde Weesen und der Oberstufenschulgemeinde Weesen-Amden wird ein reduziertes (subventioniertes) Schulgeld erhoben. Die Tarife werden jeweils vom Primarschulrat Weesen in Absprache mit dem Oberstufenschulrat Weesen-Amden festgelegt.

Für Erwachsene und für Schüler ausserhalb der Primarschulgemeinde Weesen und der Oberstufenschulgemeinde Weesen-Amden sind kostendeckende Beiträge zu bezahlen.

5.4.3. Kosten Instrumente und Notenmaterial

Die Kosten für das Instrument und für das Notenmaterial, welches im Unterricht gebraucht wird, sind durch die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte zu bezahlen. Sie sind im Schulgeld nicht inbegriffen. Es wird den Erziehungsberechtigten empfohlen, sich vor Anschaffung oder Miete eines Instrumentes mit der betreffenden Lehrkraft zu beraten.

Notenmaterial für Chor und Ensemble können nach Rücksprache mit der Musikschulleitung über die Musikschule bezogen werden. Das gekaufte Material bleibt im Besitz der Musikschule.

5.4.4. Rückerstattung Schulgeld

Das Schulgeld kann nur in Ausnahmefällen (z.B. lang andauernde Krankheit oder Unfall des Schülers/der Schülerin bzw. der Lehrkraft) zurückerstattet werden. Die Schulleitung ist in solchen Fällen baldmöglichst zu orientieren.

5.4.5. Austritte während des Semesters

Bei Austritten während des Semesters besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung des Schulgeldes.

5.5 Verschiedenes

5.5.1. Unterrichtsort

Der Unterricht findet in der Regel in den Räumlichkeiten der Primarschulgemeinde Weesen statt. Musikstunden, welche durch Lehrkräfte der Musikschule Glarus erteilt werden, finden in der Regel in Glarus statt. Musikstunden, die durch Lehrkräfte aus Schänis oder Amden erteilt werden, können in Weesen oder der benachbarten Gemeinde stattfinden.

5.5.2. Unterricht durch Glarner Musikschule und übrige Musikschulen

Für Schüler, die den Musikunterricht in Glarus oder anderen benachbarten Musikschulen besuchen, gelten die gleichen Bedingungen wie für die übrigen Musikschüler der Musikschule Weesen. Die Fahrten zum Unterrichtsort werden durch die Schüler bzw. durch deren Eltern organisiert. Die Reisekosten werden von der Musikschule Weesen nicht übernommen.

5.5.3. Ausschluss

Schülerinnen und Schüler, die sich ungebührlich verhalten oder es an Fleiss und Pflichterfüllung fehlen lassen, können nach Rücksprache mit den Eltern und der Schulleitung auf Antrag der Lehrkraft vom Unterricht an der Musikschule ausgeschlossen werden. In diesem Falle wird das Schulgeld nicht zurückerstattet. Der Schüler verliert im Schuljahr des Ausschlusses gleichzeitig das Recht, Unterricht auf einem anderen Instrument zu besuchen.

6. Inkraftsetzung des Schulreglementes

Dieses Schulreglement untersteht dem fakultativen Referendum. Es ersetzt alle bisherigen Schulreglemente der Musikschule Weesen.

7. Genehmigungsvermerk

Genehmigt durch die Trägerschaft der Musikschule Weesen:

Weesen, 30. August 2022

Weesen, 06. Juli 2022

Primarschule Weesen

Oberstufe Weesen-Amden

Die Präsidentin:

Der Präsident:

Rhea Gisler

Andreas Mang

Die Sekretärin:

Die Sekretärin:

Vera Ohms-Schorno

Judith Wyss

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 19. September bis 28. Oktober 2022.